

14.01.2004

Antrag

der Fraktion der CDU

Alleen in Nordrhein-Westfalen wirksam schützen

I. Der Landtag beschließt:

1.

Die Landesregierung wendet die im Bundesverkehrsministerium vorbereiteten Empfehlungen zur Anpflanzung von Bäumen an Fahrbahnen nicht auf Landstraßen an und empfiehlt sie auch Kreis- und Gemeindeverwaltungen nicht zur Anwendung. Sie setzt sich für die Erarbeitung von praktikablen Richtlinien ein, deren Ziel die Förderung von Alleen bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Erfordernisse der Verkehrssicherheit sind;

2.

die Landesregierung und die Bezirksregierungen nehmen an bestehenden Alleen die in den letzten Jahren ausgebliebenen Nachpflanzungen unverzüglich und mit höchster Dringlichkeit vor. Die Kosten können durch Ausgleichs- und Ersatzleistungen nach der Eingriffsregelung erbracht werden;

3.

die Landesregierung schreibt an Alleen mit Unfallschwerpunkten verkehrssichernde Maßnahmen durch Leitplanken und überwachte Geschwindigkeitsbegrenzungen vor;

4.

die Landesregierung stellt bestehende Alleen und prägende Baumreihen bei der anstehenden Novellierung des Landschaftsgesetzes ausdrücklich unter Schutz;

5.

in Nordrhein-Westfalen werden verbindliche regionale Konzepte für eine Neuanpflanzung von Alleen an geeigneten Straßen unter Beteiligung der Straßenbauträger, der Landschaftsbehörden und der Naturschutzverbände entwickelt, die den Erfordernissen der Verkehrssicherheit gerecht werden müssen;

6.

Grundlage für Alleen-Konzepte sind die bei der Straßenbauverwaltung und den Landschaftsbehörden vorliegenden Daten über Alleen und Straßenbäume, die in einem NRW-Alleenkataster zusammengeführt und standardisiert werden. Die Umsetzung erfolgt durch

Datum des Originals: 13.01.2004/Ausgegeben: 15.01.2004

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Einrichtung eines Alleen-Fonds, der ausschließlich aus finanziellen Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gespeist wird.

II. Begründung:

Alleen prägen auf einmalige Weise unsere Kulturlandschaften. Sie sind Lebensraum für Tiere und sorgen als Luftfilter für ein sauberes Klima. Auch in Nordrhein-Westfalen sind Alleen zu schützen und zu erhalten.

Vorbildlich sind die Bestimmungen des Partnerlandes Brandenburg zum Schutz der Alleen. Rechtsgrundlage sind das Brandenburgische Naturschutzgesetz vom 25. Juni 1992 und ein Erlass vom 24. November 2000.

Im Bundesverkehrsministerium gibt es dagegen Überlegungen, aus Gründen der Verkehrssicherheit den Abstand von Bepflanzungen zu Fahrbahnen auf bis zu 10 Meter zu erhöhen bzw. die Erhaltung und Neuschaffung von Alleen und Straßenbäumen erheblich zu erschweren. Gutachterliche Grundlage sind die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) erarbeiteten „Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäumen (ESAB)“.

Für Nordrhein-Westfalen wird eine Regelung angestrebt, die der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer (162 Verkehrstote durch Aufprall auf Bäume im Jahr 2002) ebenso gerecht wird wie dem Schutz der Alleen. Hierfür ist die Resolution, die die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU) auf ihrer Herbsttagung 2003 gefasst hat, eine geeignete Grundlage.

Dr. Jürgen Rüttgers
Heinz Hardt
Eckhard Uhlenberg
Marie-Luise Fasse
Dr. Rolf Hahn
Urban Jülich
Gabriele Kordowski
Günter Langen
Wilhelm Lieven
Gerhard Lorth
Friedhelm Ortgies
Franz-Josef Pangels
Clemens Pick
Bernhard Schemmer
Reinhold Sendker
Horst Westkämper

und Fraktion